



Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr: BV/FB6/039/2021	Datum: 21.04.2021
Auskunft erteilt: Sendke Norbert	Erfasser: Beu
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	TOP:

**Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Rothenbachpark,,
hier: Grundstück Gemarkung Effeld, Flur 6, Flurstück 484**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss	05.05.2021	Ö

Beschlussvorschlag:

Dem vorliegenden Antrag auf Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 57 „Rothenbachpark“ im Bereich des Grundstückes Gemarkung Effeld, Flur 6, Flurstück 484, auf Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche wird nicht entsprochen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachverhalt:

Bereits seit Frühjahr 2020 hatte sich der Grundstückseigentümer durch Gespräche und Schriftwechsel mit der Verwaltung darum bemüht, durch Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche auf dem Grundstück Gemarkung Effeld, Flur 6, Flurstück 484 eine bessere bauliche Nutzung herbeizuführen.

Nach weiteren Verhandlungen und Gespräche hatte die Verwaltung in ihrer abschließenden Stellungnahme vom 24.11.2020 (Anlage 1) dargelegt, den Antrag auf Bebauungsplanänderung verwaltungsseitig abzulehnen und der beantragten Bebauungsplanänderung nicht zu entsprechen, da lediglich eine Einzelfallregelung vorliege, die der Antragsteller zudem durch seine eigenen Grundstücksaufteilungen herbeigeführt hat und zudem kein öffentliches Interesse bestehe (Vermarktungsoptimierung ist kein öffentliches Interesse).

Ferner hatte die Verwaltung im v.g. Schreiben Lösungsansätze aufgezeigt.

Dennoch beantragt der Grundstückseigentümer mit Schreiben vom 09.12.2020 an Bürgermeister und Stadtrat die entsprechende Bebauungsplanänderung (Anlage 2).

Da sich an der Sach- und Ausgangslage nach dem Schreiben vom 24.11.2020 keine Änderungen ergeben haben, verbleibt die Verwaltung folglich bei ihrer bisher dargelegten Meinung und schlägt dem Ausschuss vor, dem vorliegenden Antrag auf Bebauungsplanänderung nicht zu entsprechen, da zum Zeitpunkt der Grundstücksaufteilungen dem Eigentümer die überbaubaren Grundstücksflächen als konkrete Festsetzung des Bebauungsplanes hinreichend bekannt waren, und die vom ihm selber vorgenommenen Aufteilungen nun zu dieser Situation geführt haben.

